



arge kompost & biogas – Österreich, Franz-Josefs-Kai 1, 1010 Wien

Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich
Referat II/5b, Zentralleitung des BMLFUW

Per mail: abt.52@bmlfuw.gv.at

Österreich

Schwedenplatz 2/21, 1010 Wien
T. 0043 1 8901522
F. 0043 0810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Dienstag, 3. Mai 2016

Stellungnahme zu

COM(2016) 157 final

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne schicken wir ihnen unsere Stellungnahme zu oben zitierten Verordnungsentwurf und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Die Stellungnahme ist unterteilt in die Kapitel Kompost (Seite 2-4) und Kapitel Biogas/Gärprodukte (Seite 5-11).

Mit freundlichen Grüßen

Obmann
Hubert Seiringer

Obmann Stv.
Norbert Hummel

Geschäftsführung
Dr. DI. Bernhard Stürmer

Kapitel 1 Kompost

Grundsätzlich ist die Einführung einer eigenen Produktfunktionskategorie "KOMPOST" umzusetzen.

- Aus nachstehenden Überlegungen und Anmerkungen wird deutlich, wie wichtig es wäre, „Kompost“ als eigenständige Produkt(funktions)kategorie einzuführen und die für Kompost adäquaten Qualitäts- und Kennzeichnungskriterien festzulegen (siehe Änderungsvorschläge für Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel bzw. zu CMC 3 „Kompost“)
- Unabhängig von der Nährstoffkonzentration und über einen weiten Bereich an organischem Kohlenstoff wirkt Kompost immer in beide Richtungen als Düngemittel und als Bodenverbesserungsmittel.
- Wie gezeigt, wäre eine Nährstoffabgrenzung nach Gesamtgehalten der 3 Hauptnährstoffe eine abstrakte Kategorisierung, die in keiner Weise die besondere Wirkung auf die Bodenfunktionen (Bodenbiologie, Bodenphysik, Wasserhaushalt, Mineralisierungsdynamik, Pflanzenernährung) berücksichtigt.

ANHANG I

PFC 1(A)(I): Festes Organische Düngemittel

- Als organisches Düngemittel könnten aufgrund der Mindest-Nährstoffgehalte (N: 2,5%, P₂O₅: 2%, K₂O: 2%) nur etwa 10 % der Komposte deklariert werden.
- Auch der Mindestgehalt für organischen Kohlenstoff (C_{org.}) von 15% entspricht ca. 26% Organischer Substanz würde einen nicht unerheblichen Anteil an Reifkomposten, von der Kategorie „Organisches Düngemittel“ ausschließen. Es müsste jedenfalls für Kompost der Mindestgehalt für Organischen Kohlenstoff (C) auf einen Massenanteil von 7,5 % herabgesetzt werden (siehe Anforderung für ‚Organische Bodenverbesserungsmittel‘).
- Sechswertiges Chrom kommt in Kompost nicht vor und sollte daher nicht untersucht werden müssen (die Untersuchung verursacht unnötige Kosten); routinemäßig wird bisher Chrom-gesamt untersucht. Chrom-gesamt wurde jedoch als ökotoxikologisch im Rahmen der Kommissionsarbeitsgruppen als nicht relevant eingestuft.
- Nickel kommt in Kompost aufgrund geologischer Gegebenheiten regional auch in Grünschnittkomposten in höheren Konzentrationen vor. Hier sollte eine Toleranz mit entsprechender Deklaration ab einem Wert > 50 mg/kg TM mit einem Grenzwert von 80 mg/kg Trockenmasse festgelegt werden
- Grenzwerte für Escherichia coli: diese können entweder entfallen, oder der Grenzwert sollte auf < 5000 KBE/g Frischmasse angehoben werden. Der Grenzwert 1000 KBE/g Frischmasse ist der EU Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 (Umsetzungsverordnung der TNP-VO (EG) Nr. 1069/2009), Anhang V, Kapitel II, Abschnitt 3 „Normen für Fermentationsrückstände und Kompost“) entnommen. E. coli bzw. Enterococcaceae dienen hier der Überprüfung der Funktion der Pasteurisierungseinheit und nicht als Endproduktparameter; lediglich Salmonella dienen der Endproduktkontrolle. Im Falle der Verwendung von TNP für Herstellung von Kompost sind jedenfalls die Anforderungen der TNP-VO umzusetzen.

Anderenfalls ist es ausreichend, nur auf Salmonella zu testen, wie in vielen Regelwerken für Düngemittel üblich.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass E.coli gemäß Verordnung (EU) Nr. 142/2011 aus 5 Einzelproben zu beurteilen ist, wobei 4 Proben den Grenzwert von 1000 KBE/g Frischmasse und 1 Probe den Grenzwert von 5000 KBE/g Frischmasse enthalten muss. Wenn also keine TNP im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009 zum Einsatz kommen, und daher das Risiko der Verbreitung infektiöser Keime gering ist, wäre jedenfalls ein Grenzwert von 5000 KBE/ g FM ausreichend

- Der Massenanteil der Trockenmasse sollte für Kompost mindestens 30% betragen

PFC 3(A): Organisches Bodenverbesserungsmittel

- „1. Ein organisches Bodenverbesserungsmittel darf ausschließlich aus Material rein biologischen Ursprungs bestehen, außer Material, das fossiliert oder in geologische Formationen eingebettet ist.“: Auch bei hochqualitativer Kompostierung können mineralische Stoffe zugesetzt werden. Hier sollten bis zu 15 % m/m Erde als Zuschlagstoff, sowie Gesteinsmehle, Tonmehle, Kalk, Pflanzenasche zulässig sein. (siehe Anmerkung zu CMC 3)
- 2. Der Grenzwert für Cadmium wäre auf 1,5 mg/kg Trockensubstanz zu reduzieren – äquivalent wie für Organische Düngemittel; Es besteht kein Anlass die Qualitätsanforderungen hier zu differenzieren. Insbesondere sollten für Komposte und Gärprodukte einheitliche Grenzwerte entsprechend der Studie zum Abfallende von biologisch abbaubaren Abfällen (JRC87124) des JRC festgelegt werden. Diese spiegeln jahrzehntelange Erfahrungen der Kompost- und Gärprodukteherstellung aus getrennt gesammelten biogenen Abfällen wider.
- Sechswertiges Chrom kommt in Kompost nicht vor und sollte daher nicht untersucht werden müssen (die Untersuchung verursacht unnötige Kosten); routinemäßig wird bisher Chrom-gesamt untersucht. Chrom-gesamt wurde jedoch als ökotoxikologisch im Rahmen der Kommissionsarbeitsgruppen als nicht relevant eingestuft.
- Nickel kommt in Kompost aufgrund geologischer Gegebenheiten regional auch in Grünschnittkomposten in höheren Konzentrationen vor. Hier sollte eine Toleranz mit entsprechender Deklaration ab einem Wert > 50 mg/kg TM mit einem Grenzwert von 80 mg/kg Trockenmasse festgelegt werden
- Grenzwerte für Escherichia coli: siehe oben, Anmerkung zu PFC 1(A)(I): Festes Organische Düngemittel
- der Massenanteil der Trockenmasse sollte für Kompost mindestens 30% betragen;

PFC 4: KULTURSUBSTRAT

- Bei Kultursubstrat aus Kompost: Sechswertiges Chrom kommt in Kompost nicht vor und sollte daher nicht untersucht werden müssen (die Untersuchung verursacht unnötige Kosten); routinemäßig wird bisher Chrom-gesamt untersucht. Chrom-gesamt wurde jedoch als ökotoxikologisch im Rahmen der Kommissionsarbeitsgruppen als nicht relevant eingestuft.

- Grenzwerte für Escherichia coli: siehe oben, Anmerkung zu PFC 1(A)(I): Festes Organische Düngemittel

ANHANG II Komponentenmaterialkategorien

CMC 3: Compost

- 1 (d) Kompostierungszusatzstoffe: Die Begrenzung von Kompostzusatzstoffen auf 5 % (m/m) ist für Kalk, Gesteinsmehle, Tonmineralien, Pflanzenaschen etc. berechtigt. Es ist jedoch gängige Praxis in der Qualitätskompostierung von getrennt gesammelten Bioabfall, tonhaltigen Bodenaushub in Mengen bis zu 15% (m/m) zuzusetzen, um bereits während des biologischen Transformationsprozesses die Synthese von stabilen Ton-Humuskomplexen zu fördern. Zugleich werden dadurch exzessive Hochtemperaturphasen > 65/79 °C unterbunden und gasförmige Verluste (zB NH₃) reduziert. Daher ist es in der Qualitätskompostierung unabdingbar, 15% Erdzusatz zum Kompostierungsprozess für die Herstellung von Kompost zuzulassen.
- 1 (e) jedes unter den Buchstaben a bis d aufgeführte Material, das
 - zuvor kompostiert oder vergärt wurde und
 - nicht mehr als 6 mg/kg Trockenmasse an PAK₁₆ enthält.

Diese Anforderung ist **nicht erforderlich**, da das Endprodukt Kompost ja jedenfalls auf PAK untersucht werden müsste. Siehe jedoch auch Anmerkung zu 4. A) unten

- 3. Temperatur-Zeit-Profile: es ist ausreichend das 55 °C für mindestens 10 Tage (und nicht 14 Tage) aufrechterhalten werden.
- 4. a) Grenzwert von 6 mg/kg PAK₁₆
Dieser Grenzwert ist zu streichen. Da ausschließlich Kompost aus der getrennten Sammlung biogener Abfälle bzw. aus reinen pflanzlichen oder tierischen Reststoffen hergestellt wird ist eine Untersuchung auf PAK nicht erforderlich. Dies spiegelt die Erfahrung der in der Bioabfallkompostierung am weitesten fortgeschrittenen Länder wieder.
- 7. Stabilitätskriterien:
(a) Sauerstoffaufnahme: Kriterium: höchstens 25 mmol O₂/kg organisches Material pro Stunde ist zu hoch ... das entspricht einer sehr unvollständigen Rotte oder kurzen Rottezeit von oftmals nur 2 Wochen. Das Material befindet sich dann in einer Pilzbe-tonen, thermophilen Phase und ist äußerst instabil hinsichtlich Lagerung, Transport, Schimmelbildung und Geruch. Daher muss der Wert zumindest auf 15 - 20 mmol O₂/kg organisches Material pro Stunde herabgesetzt werden. (Dieser Wert korreliert auch besser mit dem Selbsterhitzungsfaktor/ Rottegrad III !).
Bei > 15 müsste ein Warnhinweis in der Kennzeichnung angegeben werden, der auf die biologische Aktivität des Kompostes verweist.

Kapitel 2 Biogas/Gärprodukt

Unser Sektor begrüßt und unterstützt die Einbeziehung organischer Düngemittel und organischer Bodenverbesserungsmittel in die EU Düngemittelverordnung. Wir sehen die Überarbeitung als eine einzigartige Möglichkeit um Gärprodukten ebenfalls eine EU weite Vermarktung zu ermöglichen und Weiterentwicklungen anzuregen. Die Einbeziehung des Abfallendes durch Artikel 18 und die Bestimmung eines Endpunktes für abgeleitete Produkte aus tierischen Nebenprodukten (TNP VO), sofern diese kein Risiko mehr für Mensch und Tier darstellen, durch Artikel 45 werden ebenfalls sehr begrüßt und wird durch diese Klarstellungen eine Marktverwirrung klar vermieden.

Die Durchführung der Novellierung innerhalb des Kreislaufwirtschaftspaketes und somit Anerkennung der Bedeutung des Nährstoffrecyclings, der Nachhaltigkeit sowie der Erzielung von Nährstoff- und Energieunabhängigkeit und THG Minderung wird ebenfalls sehr positiv gesehen und führt dies zur Entstehung neuer Wirtschaftsbetrieben sowie Arbeitsplätzen. Die Vergärung spielt innerhalb einer organisch basierten Kreislaufwirtschaft eine essentielle Rolle, da es die beste Technik zur Behandlung und somit Nährstoffrückgewinnung und Energieproduktion, der verbleibenden Nebenprodukte der kaskadischen Nutzung von Biomasse darstellt, ohne weitere Abfälle zu produzieren. Daher begrüßen wir die Einbeziehung von Gärprodukten durch die Komponentenmaterialkategorien CMC 4 und CMC 5.

Unergründlich ist aber letztlich der praktische Ausschluss von unverarbeiteten Gärprodukten aus PFC 1 durch die Anforderung zu hoher Nährstoffgehalte und bei PFC 3 durch Anforderung an zu hohe Trockenmassegehalte. Aus diesem Gründen haben wir zwei prioritäre Anliegen:

- **Abänderung der Anforderungen an organische Düngemittel PFC 1 A so dass auch Gärprodukte diese Anforderungen erfüllen können und als EU Düngemittel vermarktet werden können**
- **Abänderung der Anforderungen an organische Bodenverbesserungsmittel PFC 3 so dass auch Gärprodukte diese Anforderungen erfüllen können und als EU Bodenverbesserungsmittel vermarktet werden können**

Gärprodukte sind relative voluminöse organische Düngemittel, welche üblicherweise mit eigenen Güllefässern zur Düngung ausgebracht werden. Nachfolgend die Analyseergebnisse von Gärprodukten aus gesamt Europa (n > 2 000).

Main nutrient content of raw digestate n> 2 000				
		10 % quantil	average	90 % quantil
[%]	DM	3	6	9
[% of DM]	VTS in DM	55	69	82
	N_{total}	5	10	18
	NH₄ N	2	6	13
	K₂O	2	5	8
	P₂O₅	2	3	5
[% of FM]	C_{org}	0,6	2	3
	N_{total}	0,13	0,3	0,5
	NH₄ N	0,04	0,2	0,4
	K₂O	0,06	0,14	0,23
	P₂O₅	0,05	0,1	0,15

Tabelle I:

Der Hauptnährstoffgehalt von unbehandeltem Gärprodukt bezogen auf TM und zusätzlich umgerechnet auf Bezugsbasis FM

Application of 25 m ³ unprocessed digestate brings				
	10 % quantil	average	90 % quantil	
	[kg ha ⁻¹]			Max. biannual application load in Austria (fertilizer reg.)
C_{org}	152	384	740	
N_{total}	33	72	123	
NH₄ N	11	44	91	
K₂O	14	35	57	
P₂O₅	11	25	37	
	[g ha ⁻¹]			
Cr	4	21	58	600
Cd	0.1	0.5	1	10
Pb	1	8	22	600
Hg	0	0.1	0.4	10
Ni	4	19	49	400

Tabelle II:

Die Tabelle zeigt den durchschnittlichen Nährstoffgehalt einer durchschnittlichen Aufwandmenge von 25 m³ Gärprodukt. Obwohl insgesamt höhere Aufbringungsmengen für die Erreichung der gewünschten Düngegabe notwendig sind, bleibt die Schwermetallfracht weit unter den erlaubten Höchstgrenzen.

Im Vergleich zu unbehandelten Gärprodukten, nachfolgend die Analysedaten von aufbereiteten Gärprodukten. **Tabelle III zeigt die flüssige Fraktion von separiertem Gärprodukt und Tabelle IV die Festfraktion von separierten Gärprodukten.**

Liquid fraction of separated digestate n > 100				
		10 % quantil	average	90 % quantil
[%]	DM	1,7	5,4	8,9
[% of DM]	VTS in DM	55	68	79
	N_{total}	6	12	19
	NH₄ N	3	7	14
	K₂O	5	10	13
	P₂O₅	2	3	5
[% of FM]	C_{org}	0,37	1,5	3
	N_{total}	0,1	0,2	0,3
	NH₄ N	0,05	0,1	0,2
	K₂O	0,08	0,17	0,22
	P₂O₅	0,02	0,05	0,08

Tabelle III:

Der Hauptnährstoffgehalt der Flüssigfraktion von separiertem Gärprodukt bezogen auf TM sowie umgerechnet auf die Bezugsbasis FM

Solid fraction of separated digestate n > 100				
		10 % quantil	average	90 % quantil
[%]	DM	20	39	86
[% of DM]	VTS in DM	52	74	91
	N_{total}	2	3	5
	NH₄ N	0	0,4	1
	K₂O	0,8	3	7
	P₂O₅	1	3	6
[% of FM]	C_{org}	4	11	31
	N_{total}	0,35	0,6	1
	NH₄ N	0,01	0,1	0,2
	K₂O	0,15	0,5	1
	P₂O₅	0,2	0,6	1

Tabelle IV:

Der Hauptnährstoffgehalt der Festfraktion von separiertem Gärprodukt bezogen auf TM sowie umgerechnet auf die Bezugsbasis FM

Die Festfraktion enthält auch Proben von getrockneten Gärprodukten.

Die im Entwurf festgelegten Anforderungen würden bedeuten, dass weder unbehandelte Gärprodukte, die Flüssigfraktion von separierten Gärprodukten als auch die Festfraktion von separierten Gärprodukten, diese Anforderungen nicht erzielen können und somit nicht als „EC organisches Düngemittel“ gelten.

Aus diesem Grund bitten wir um nachfolgende Änderungen des Entwurfes:

Anhang I: Product Function Categories (PFC):

PFC 1 A I + II:

- **Schwermetallgehalte in organischen Düngemitteln:**

Die große Mehrheit der Gärprodukte wird die Schwermetallgrenzwerte nicht überschreiten. Biuret kommt normalerweise nicht in Gärprodukten vor und wurde daher bisher nicht untersucht. Auch der JRC-IPTS Report (JRC87124) identifizierte Biuret nicht als besorgniserregenden Stoff in Gärprodukten und empfahl daher auch keine Grenzwerte.

Daher bitten wir um Streichung von Biuret als zu untersuchendes Schwermetall.

- **Nährstoff- und organischer Kohlenstoffgehalt in organischen Düngemitteln**

Durch den Bezug des Mindestnährstoffgehaltes auf die Trockenmasse ist eine direkte Verbindung zu anderen Anforderungen, wie z.B.: Schwermetallgrenzwerte, gegeben. Die Produktkennzeichnung sollte natürlich auf Frischmassebasis erfolgen.

Wie obig ausgeführt, können Gärprodukte die im Entwurf angeführten Kriterien nicht erzielen. Um Gärprodukte einzubeziehen bitten wir als Bezugsbasis die TM zu nehmen. Falls dies nicht möglich ist und als Bezugsbasis FM gewählt wird bitten wir um Änderung der Anforderungen wie nachfolgend dargestellt.

	PFC 1 A I: solid organic fertilizer	PFC 1 A II: liquid organic fertilizer	PFC 1 A I: solid organic fertilizer	PFC 1 A II: liquid organic fertilizer
	[% of DM]		[% of FM]	
DM	> 20	< 20	> 20	< 20
N	1.5		0.35	0.05
P₂O₅	0.5		0.2	0.04
K₂O	0.75		0.15	0.06
C_{org.}	50		4	0.2

Wobei jeweils ein Hauptnährstoff das Mindestkriterium zu erfüllen hat.

PFC 3 A:

Gärprodukte enthalten nicht nur wertvolle Nährstoffe sondern auch humusbildenden organischen Kohlenstoff welcher über ähnliche bodenverbessernde Eigenschaften verfügt wie Kompost. Eine 25 m³ Düngegabe mittels Gärprodukten enthält im Durchschnitt

400 kg C_{org.}. Daher bitten wir um Gestaltung zweier Subkategorien mit folgenden Anforderungen unter PFC 3 A:

“PFC 3 A I: solid organic soil improver” und “PFC 3 A II liquid organic soil improver”

Sowie um folgende Änderungen in Punkt 4 und 5 innerhalb der neuen Kategorie PFC 3 A I:

“4. The CE marked fertilising product shall contain 20 % or more dry matter.”

“5. Organic carbon (C) shall be present in the CE marked fertilising product by at least 4 % by mass.”

Bitte fügen sie eine zweite Subkategorie mit dem Namen *“PFC 3 A II: liquid organic soil improver”* mit folgenden Anforderungen an DM und C_{org.} hinzu:

“4. The CE marked fertilising product shall contain less than 20 % dry matter.”

“5. Organic carbon (C) shall be present in the CE marked fertilising product by at least 0.35 % by mass.”

Anhang II: Component Material Categories

CMC 4: Gärprodukte von Energiepflanzen:

- **Ergänzung um Wirtschaftsdünger als erlaubten Einsatzstoff unter Punkt 1:**
Energiepflanzen werden großteils gemeinsam mit Wirtschaftsdüngern vergoren. Durch die Kombination mit Wirtschaftsdüngern ergeben sich Vorteile in der Fermentation und für die Umwelt. Nur sehr wenige Anlagen werden als Monofermentationsanlagen mit Energiepflanzen alleine betrieben. Daher ist die Hinzufügung von Wirtschaftsdüngern unter Punkt 1, als dritter erlaubter Einsatzstoff, von großer Bedeutung:

Fügen sie bitte folgenden Punkt hinzu:

“(c) any excrement and/or urine of farmed animals other than farmed fish, with or without litter”

Ändern sie bitte den Titel *“CMC 4”* durch Anfügung *“and manure”*

- **Streichung der 20 tägigen Verweildauer im Punkt 3 a:**
Es gibt mittlerweile mehrere Fermentationstechnologien mit Verweildauern unter 20 Tagen (UASB Fermenter, EGSB Fermenter etc.). Damit auch diese Fermentationstechnologien und weitere Entwicklungen ermöglicht werden, sollte unter Punkt 3 a folgender Wortlaut gestrichen werden:

“and a hydraulic retention time of at least 20 days”

- **Änderung des Zeit und Temperaturprofils von 55 °C sodass höhere Temperaturen innerhalb von 3 a, b u c erlaubt werden:**

Thermophile Vergärung findet nicht nur bei exakt 55 °C statt sondern ebenso bei höheren Temperaturen. Um dies zu ermöglichen sollte das Wort "at" vor "55 °C" durch folgenden Wortlaut, in den Punkten 3 a, 3 b und 3 c, ersetzt werden

"at least 55 °C"

- **Änderung der Temperaturbegrenzung von mesophilen Prozessen in 3 d und 3 e:**

Viele mesophile Fermentationsprozesse werden auch über 40 °C betrieben. Der im Entwurf vorgegebene Temperaturbereich würde daher viele Temperaturniveaus, ohne technischer Begründbarkeit, ausschließen.

Wir bitten daher um Löschung der Temperaturbegrenzung nach oben in den Punkten 3 d und 3 e durch Änderung auf folgende Wortlaute:

"3 (d) Mesophilic anaerobic digestion above 37 °C with a treatment process including a pasteurisation step (70 °C – 1h) or sustaining the minimum digestion temperature during at least 24h"

"3 (e) Mesophilic anaerobic digestion above 37 °C followed by composting in ..."

- **Löschung der Anforderung zur Durchmischung im Punkt 3:**

Die Vergärung kann sowohl in gerührten Fermentern als auch in Satz Fermentern (batch digester) durchgeführt werden. In letztgenannten Fermentern wird jede Charge in einem geschlossenen Behälter, ohne Durchmischung sondern mittels Perkulation, fermentiert und der Fermentationsinhalt somit nicht bewegt aber die Zeit und Temperaturanforderungen sehr wohl erfüllt.

Wir bitten daher um folgende Anfügung direkt am Ende von Punkt 3:

"(besides the use of batch digestion process)"

Anhang IV: Conformity Assessment procedures

Teil I: Applicability of conformity assessment procedures

- **Inkludierung von Wirtschaftsdüngern in "CMC 4 Energy Crop Digestate"**

Bitte fügen sie unter Punkt 1 b) nach dem Wort "crop" folgende Wortfolge hinzu:

"and manure"

REACH: Änderung der Leitlinie zu Anhang V Eintrag 12:

Derzeit ist leider nicht klar ob Gärprodukte von der Registrierungspflicht unter REACH ausgenommen sind. Um die Ausnahme von der Registrierungspflicht rechtlich zu bestätigen sollte die Leitlinie zu Anhang V durch folgenden Artikel der Düngemittelverordnung abgeändert werden:

„Article xx

Amendment to Guidance on Annex V, Entry 12 of Regulation (EC) No 1907/2009

(1) The title is replaced by the following:

Compost, biogas and digestate

(2) The first two paragraph are replaced by the following:

This exemption covers compost and digestate when it is potentially subject to registration, i.e. when it is no longer waster according to Directive 2008/98/CE, and is understood as being applicable to substances consisting of liquid and solid particulate material that has been sanitised and stabilised through the action of microorganisms and that result from treatment by composting and/or digestion.

This explanation is without prejudice to discussions and decisions to be taken under Community waste legislation on the status, nature, characteristics and potential definition²² of compost and digestate, and may need to be updated in the future.”

Nitratrictlinie:

Die Vergärung spielt eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Düngewirkung, Minimierung von Treibhausgasen, Verbesserung der physikalischen und biologischen Eigenschaften von Wirtschaftsdüngern. Nach der Vergärung werden zudem teilweise noch Aufbereitungsschritte der Gärprodukte durchgeführt und so wird Wirtschaftsdünger in ein höherwertiges Düngemittel übergeführt. Leider wird unter Artikel 2 g Wirtschaftsdünger auch nach Vergärung und möglicher Nachbehandlung, als Wirtschaftsdünger betrachtet obwohl dieser Dünger gänzlich andere Eigenschaften hat.

Wir bitten daher um Abänderung der Nitratrictlinie durch Einfügung des folgenden Artikels in die Düngemittelverordnung:

„Article xx

Amendment of Nitrate Directive No 91/676/EWG

(1) add the following phrase in Article 2 point g

digested livestock manure is not seen anymore as livestock manure”